

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Rendsburg (Archivgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003 S. 57ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 6) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG) in der Fassung vom 11.08.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 444ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 162ff.) und der § 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg vom 28.03.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebührensatzung

- (1) Für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen des Stadtarchivs Rendsburg werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Satzung zählen:
 - a) Rechercheaufträge und inhaltliche Auskunftersuchen, die erhebliche Recherchen in Archivbeständen und Findmitteln erfordern,
 - b) Prüfung eines Veröffentlichungsantrages
 - c) Anfertigung von Reproduktionen
 - d) Beglaubigungen

§ 2 Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif (s. Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Erfolgt die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Rendsburg zu schulischen Zwecken oder im Rahmen amtlicher und versorgungsrechtlicher Angelegenheiten, werden Gebühren gemäß § 1 dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:
 - a) Einführung in die Archivbenutzung und erste Beratung,
 - b) mündliche Auskünfte und direkte Beratung im Benutzerraum,
 - c) schriftliche Auskunftersuchen und Recherchen, die einen geringfügigen Aufwand von $\frac{1}{4}$ Std. nicht überschreiten.
- (3) Von einer Gebührenerhebung kann im Einzelfall abgesehen werden
 - a) bei einer Benutzung des Stadtarchivs durch die in § 5 Abs. 6 KAG genannten Institutionen,

- b) wenn die Benutzung des Stadtarchivs im öffentlichen Interesse liegt oder ein grundlegendes wissenschaftliches und kulturelles Interesse besteht. Über die Gebührenbefreiung entscheidet die Archivleitung.

(4) Eine Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Sachauslagen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach § 1 und 2 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligter ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung und werden mit vollständiger Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühren sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung (Gebührenbescheid) bei der Zahlstelle der Stadtkasse der Stadt Rendsburg einzuzahlen oder zu überweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Archivgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Archivs der Stadt Rendsburg vom 16.07.2009 außer Kraft.

Rendsburg, den 10.04.2019
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

Gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Rendsburg (Gebührentarif)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühren Normaltarif	Gebühren für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende
1.	Beglaubigungsleistungen		
	Beglaubigungsleistungen aus standesamtlichen Unterlagen (inkl. Kopie/Scan)	10,00 €	10,00 €
2.	Rechercheleistungen und schriftliche Auskünfte aus Archivunterlagen		
	Tätigkeit der Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nach Stundensatz, pro angefangene ¼ Std. anteilig zu berechnen	nach jeweils gültigem Tarif ¹	gebührenfrei
3.	Reproduktionen		
3.1	Analoge Bereitstellung:		
	Fotokopie DIN A 4	-,50 €	gebührenfrei
	Fotokopie DIN A 3	1,00 €	gebührenfrei
3.2.	Digitale Bereitstellung:		
	Digitalisierung durch Scan oder Kamera:		
	Grundgebühr pro Auftrag	5,00 €	2,00 €
	je Scan/Datei zusätzlich	1,00 €	-,50 €
	Digitalisierung von Ausgaben der Landeszeitung, unabhängig vom Umfang	10,00 €	10,00 €
4.	Veröffentlichung von Reproduktionen aus Beständen des Stadtarchivs Rendsburg		
	in Druckwerken nach Auflagenhöhe	50,00 - 100,00 €	gebührenfrei
	in Film und Fernsehen	100,00 €	gebührenfrei
	Im Internet	50,00 €	gebührenfrei
5.	Verpackung und Versand (Portokosten)	nach jeweils gültigem Tarif	nach jeweils gültigem Tarif

¹ Die Gebühr wird nach den jeweils vom Innenministerium des Landes S-H festgesetzten Stundensätzen für Personalkosten erhoben.

Veröffentlicht

Die am 28.03.2019 beschlossene Archivgebührensatzung ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 17.04.2019 veröffentlicht worden.